

**LANDKREIS  
MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE  
-Der Landrat-**



im KTB angenommen am:

<b>Datum:</b>	26.03.25
<b>Einreichende Fraktion:</b>	Grüne/CaBü
<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Aufgabenbereich</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>eigener Wirkungskreis</b>	
<input type="checkbox"/> <b>übertragener Wirkungskreis</b>	
<b>Beschluss-Nr.:</b>	

**Änderungsantrag zu BV/004/2025 Grundsätze für Geldanlagen des LK MSE (Anlagerichtlinie)**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis:				Bemerkungen:
		Für	Geg	Ent	Bef	
<b>Kreistag</b>	<b>31.03.25</b>					

Der Kreistag Mecklenburgische Seenplatte beschließt die vorliegende Anlagenrichtlinie des LK MSE wie folgt zu ergänzen:

Einfügen eines neuen „§ 9 Sonstige Grundsätze“ mit folgendem Wortlaut:

Die nachfolgenden Paragraphen werden in der Nummerierung fortgeführt.

**§ 9 Sonstige Grundsätze**

1. Für alle Geldanlagen gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit im Sinne der ESG-Kriterien (Environmental, Social und Governance). In der konkreten Umsetzung bedeutet es, dass die folgenden Mindeststandards für ein kreisliches Engagement in Geldanlagen grundsätzlich anzustreben sind:

- a) keine Geldanlagen in Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,

b) keine Geldanlagen in Unternehmen, die Atomenergie erzeugen oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen,

c) keine Geldanlagen in Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.

2. Weiterhin sind folgende weitergehende ethische Prinzipien grundsätzlich anzustreben:

a) keine Geldanlagen in Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,

b) keine Geldanlagen in Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,

c) keine Geldanlagen in Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

**Begründung:**

erfolgt mündlich

**Finanzierung:**

Keine Finanziellen Auswirkungen